Muster-Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 Strom-/GasGVV oder § 118 b Abs. 7 EnWG

Zwischen			
Stadtwerke Werl GmbH, Grafenstraße 29	5, 59457 Werl,	Liefore	nnt.
und		- Liefera	4UC -
		- Kund	de -
wird folgende Abwendungsvereinbarur	ng geschlossen:		
Ratenzahlungsvereinbarung über d	den Zahlungsrückstaı	nd	
Der Kunde erkennt – bis zum Ablauf e Vorbehalt - an, dem Lieferanten wegen c		nluss dieser Abwendungsvereinbarung unter versorgung der Verbrauchsstelle	
Kundennummer: A	Anschrift:		
für die Belieferung über den/die Zähler m	nit der/den Nummer(n)		
Strom – Zählernummer:	von	bis	
Gas – Zählernummer:	von	bis	
Wasser – Zählernummer:	von	bis	
zu schulden. Einwände gegen die nach S nach Abschluss dieser Abwendungsvere Forderung des Lieferanten nach Satz 1 a	Satz 1 erhobene Forderu einbarung in Textform erh als vom Kunden anerkanı . 1 Satz 2 Strom-/GasGV	nt. Ausgenommen von der Anerkenntnis des /V, die dem Kunden auch nach Ablauf eines	E
2. Es werden keine Zinsen erhoben.			
3. Der Kunde verpflichtet sich, den vorge	enannten Betrag durch fo	lgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen.	ı
Fälligkeit 1. Rate	E	Betrag	
2. Rate			
3. Rate			
4. Rate			
5. Rate			
weitere Raten (bitte ergänzen) Schlussrate			

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung oder Barüberweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE20 4145 0075 0000 0001 25

BIC: WELADED1SOS

Verwendungszweck: Kundennummer, Name Kunde, Ratenzahlung

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung und dann auf die Hauptforderung.

Weitere Versorgung mit Energie und/oder Wasser

6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie/Wasser nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen der Strom-/GasGVV und AVBWasserV sowie der ergänzenden Bedingungen des Lieferanten verpflichtet, fristgerecht seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

Laufzeit und Berechtigung zur Ratenpause

7. Die Abwendungsvereinbarung endet mit der Begleichung der Schlussrate nach dem in Ziffer 3 enthaltenen Ratenplan. Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von dem Lieferanten eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Ziffer 3 in Höhe von bis zu drei Monatsraten zu verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 6 erfüllt. Der Kunde kann die Aussetzung der Zahlung für drei aufeinander folgende Monate oder drei einzelne, frei vom Kunden wählbarer Monate verlangen. Für jede ausgesetzte Monatsrate verschiebt sich die Fälligkeit der übrigen, noch ausstehenden Raten einschließlich der ausgesetzten Rate jeweils auf den nächsten Monat. Darüber hinaus verlängert sich die Vertragsdauer der Abwendungsvereinbarung für jede ausgesetzte Rate um einen Monat bis zu einem Maximum von drei Monaten. Die Aussetzung einer Monatsrate ist nur möglich, wenn der Kunde dem Lieferanten die Inanspruchnahme der Ratenpause vor Fälligkeit der betroffenen Rate in Textform an folgende E-Mail-Adresse mitteilt: info@stadtwerke-werl.de. Der Kunde kann dieses Recht lediglich bis zum Ablauf des 30.04.2025 ausüben.

Verzug

- 8. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach Ziffer 6 rechtzeitig erfüllt werden, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
- 9. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer laufenden Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung, abweichend von Ziffer 7, zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 5 StromGVV und GasGVV sowie § 118 b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111 a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Werl GmbH, Grafenstraße 25, 59457 Werl, Tel. 02922/985-0, E-Mail: beschwerdemanagement@stadtwerke-werl.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/ 141516, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden. Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Werl GmbH, Grafenstraße 25, 59457 Werl, Telefon 02922/985-0, E-Mail: info@stadtwerke-werl.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Stand: 06/2024

, den	, den
Stadtwerke Werl GmbH	Kunde

Anlagen:

Kontoauszug/Forderungsaufstellung und Muster-Widerrufsformular